



**Anwesend:
P. Thevissen
Bürgermeister**

Y. Heuschen
J. Grommes
E. Jadin
W. Heeren
Schöffen

R. Franssen
G. Renardy
M. Kelleter-Chaineux
S. Houben-Meessen
I. Malmendier-Ohn
E. Simar
G. Malmendier
V. Hagelstein-Schmitz
K-H. Braun
S. Cloot
M. Wenzel
P. Köttgen
Ratsmitglieder

D.t. Generaldirektor
M. Staner

Fehlen entschuldigt:

**Punkt 11 der öffentlichen Sitzung:
Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen
für das Rechnungsjahr 2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November 2023, mit welchem für das Rechnungsjahr 2024 eine Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 6,8 % festgelegt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; S. Cloot; M. Wenzel; P. Köttgen) und einer Enthaltung (K-H. Braun):

Artikel 1 – Für das Rechnungsjahr **2025** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, (Haushaltsartikel: OB 10 PR 10 EWK 37.20). Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert in Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

Artikel 2 – Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen festgesetzt.

Artikel 3 – Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

Namens des Gemeinderates:

**Der D.t. Generaldirektor,
(gez.) M. STANER**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P. THEVISSSEN**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der D.t. Generaldirektor,
M. STANER**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**

